

– Ausfertigung –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 4/25

16.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 1. September 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Gröbers Blatt 2943 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Gröbers	1	52/38	Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 23	268
2	Gröbers	1	821	Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 23	201

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 105.700,00 € (lfd. Nr. 1) und 79.300,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 185.000,00 €

Die Grundstücke sind mit einem 1935 errichteten ein- bis zweigeschossigen Gewerbegebäude bebaut. Im Jahre 2005 wurde ein Wintergarten angebaut und das Gebäude vollständig modernisiert. Die Nutzung erfolgte als Eis-Café. Die Inneneinrichtung ist noch vorhanden. Die Grundstücke sind zzt. ungenutzt. Es besteht Unterhaltungsstau. Die postalische Anschrift lautet: Lange Straße 23, 06184 Kabelsketal OT Gröbers.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht

wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de
--

Neubauer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 23.06.2026

Nostitz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle